

PERSONALKOSTENVERRECHNUNG - MERKBLATT

ALLGEMEINES

Die Stiftung ist bereit, in den von ihr geförderten Projekten Personalkosten als förderfähig anzuerkennen, wenn ein großer Konzeptions- und Koordinationsaufwand vorliegt, der nicht durch Ehrenamtliche geleistet wird/werden kann, oder die Umsetzung in besonderem Stiftungsinteresse ist.

Die Bruttoarbeitskosten setzen sich aus den Personalkosten zusammen, sowie aus weiteren Personalnebenkosten, d.h. Kosten die dem Arbeitgeber direkt entstanden sind und mit von diesem getätigten Gehalts-/Lohnzahlungen zusammenhängen. Personalkosten sind grundsätzlich förderfähig, wenn sie:

- auf einem „Beschäftigungsdokument“ (also einem Beschäftigungs-/Arbeitsvertrag) beruhen,
- vom Arbeitgeber getätigt und bezahlt wurden und
- dem Arbeitgeber nicht erstattet werden können.

ZU DEN ANRECHENBAREN PERSONALKOSTEN ZÄHLEN:

- Bruttogehälter (monatliches Grundgehalt)
- Arbeitgeberanteile am Sozialversicherungsbeitrag (z. B. Beiträge zur Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Unfallversicherung)
- Weitere Leistungen (wie z. B. dreizehntes Monatsgehalt bzw. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld)

NICHT ZU DEN ANRECHENBAREN PERSONALKOSTEN ZÄHLEN:

- Bonuszahlungen,
- Prämien,
- Tantiemen und ähnliche Leistungen
- Leistungen, die durch Sozialkassen und Versicherungen getragen werden (insbesondere im Krankheitsfall), sofern diese Beträge dem Arbeitgeber erstattet werden
- Geldwerte Vorteile (bspw. Dienstwagen, -unterkunft)
- Personalkosten oder Honorare für Personen des öffentlichen Dienstes, sofern deren Aktivitäten zu deren beruflicher Tätigkeit zählen oder während deren regulärer Arbeitszeit durchgeführt werden

Bei der Abrechnung sind aufgeschlüsselte Lohnnachweise vorzulegen, aus denen Sozialabgaben und sonstige Zahlungen eindeutig ersichtlich sind.

Personalkosten für die allgemeine Geschäftsführung und Buchhaltung etc. sind ggf. mit der Verwaltungskostenpauschale abgedeckt und werden nicht gesondert vergütet.